Legitimität und Legalität.

Von Privatdozent Dr. H. K. Zeßner-Spitzenberg.

Die wahre Kraft liegt im Recht.
Klemens Metternich.

Das Gesetz der Erbfolge der europäischen Regenten nach der unzweifelhaften Regel der Primogenitur ist die erste unter allen gedenkbaren irdischen Garantien alles Bestehens überhaupt, die Grundlage der Legitimität aller übrigen Rechtsverhältnisse, also des Nationalglücks: ihre Verletzung in einem einzelnen Staate eine allgemeine Kalamität für alle Mitstaaten.
Adam Heinrich Müller.

„Das gelungene Unrecht wird zum Recht. Man darf sich gegen rechtmäßige Fürsten empören."
Verurteilt in These 61 und 63. Syllabus Pius IX.

Das Wesen der Souveränität tritt nach katholisch-soziologischer Auffassung am reinsten als familiale zu Tage, das heißt dort, wo die Familie ihr Träger ist und die Familie dem Staatswesen Pate steht. Wie in der Familie die anderen Rechte durch Erbgang von Generation zu Generation weitergegeben werden, so diesfalls auch die Souveränität. Die Familie, die geistig den Staat trägt, ja ihn, wie es speziell in Österreich der Fall war, sogar schafft, gewinnt ein erblich Recht, ihn zu erhalten. Nirgends tritt dies klarer zu Tage, als in Entwicklung und Bestand der Völkermonarchie des Hauses Österreich. Namentlich in der „Pragmatischen Sanktion", die das „Unteilbar und Untrennbar" der aufeinander angewiesenen Länder erkennt, anerkennt und festlegt, zeigt sich dies deutlich, da die Länder untereinander durch die ungeteilte gleiche Erbfolge der gemeinsamen Dynastie sich zur Länder- und Völkermonarchie verbinden. So schreiten sie, durch das Band der gleichen Erbfolgeordnung für das Haupt der Familie und für die Krone jedes der Länder geeint, von bloßer Personalunion zur Realunion des späteren Kaiserreiches des Hauses Österreich vor. Eine Anzahl von Souveränitäten fließt so zu einer gemeinsamen Macht zusammen. Ohne Verletzung der Souveränität jedes der Länder und ihrer historischen Kronen konnte 1804 das Erzhaus, d. h. die Fa-

milie, in der Souveränität des eigenen Hauses auch jene der Gesamtheit der Erbländer zum kaiserlichen Range erheben.

Diese Erblichkeit in der Übertragung staatlicher Souveränitätsrechte ist weiter ein überaus bedeutsames Moment für die Rechtmäßigkeit, die Legitimität der Herrschergewalt, also der staatlichen Vaterautorität des jeweiligen konkreten Regenten über seine Länder und Völker, wo immer dieser große und edle Konnex zwischen Familie und Souveränitätsträgerschaft gewahrt blieb. Wir befassen uns daher nun mit der Rechtmäßigkeit der Erlangung souveräner Gewalt.

Diese ist ein Erfordernis nicht nur für die Träger jener souveränen Gewalten, die aus der Familie hervorgingen, sondern auch jener, die aus der Gemeinde erwachsen sind, daher kein monarchisches Gepräge tragen.

Denn sie ist keine Folgeerscheinung bloß des Familialen, sondern ein sittliches Bestandsmoment der obersten Gewaltträgerschaft an sich. Die moderne Einstellung von heute leugnet allerdings eine Legitimitätsforderung und ein Legitimitätsproblem rundweg ab. Treffend gibt Jellinek (Allgem. Staatslehre IX. Kap.) hiefür als Begründung an, daß man sonst eine über dem positiven Staats- und Völkerrecht stehende Naturrechtsordnung anerkennen und damit die Bedeutung der Machtverhältnisse verkennen müßte. Von dieser Auffassung trennt den katholischen Soziologen eine ganze Ideenwelt. Denn wir sehen auch die positiven Gewalten und Ordnungen in den Rahmen der ewigen Weltordnung gestellt, dem natürlichen Sittengesetz und dessen das positive menschliche Recht regelnder Kraft unterworfen. Und so muß es auch ein Legitimitätsproblem und eine Legitimitätsforderung für die öffentlichen Gewalten geben. Dann aber dürfen wir nicht tun, als ob das tatsächlich Bestehende an sich unter allen Umständen schon rechtmäßig wäre und daher auch grundsätzlich ein „Rühr-mich-nicht-an". Hier gilt gar sehr das Wort, das uns vor große Aufgaben stellt: die Grundsätze der katholischen Moral müssen auch auf das öffentliche Leben und die Rechtsbeziehungen der Völker angewendet werden.

Ein Kapitel in diesem gewaltigen Komplex zu beachtender Materien, und zwar ein besonders stiefmütterlich behandeltes, ist gerade auch das Legitimitätsproblem. Mit allgemeinen Sentenzen, wie: alle Staatsformen sind gleichmäßig erlaubt, der tatsächlich bestehenden Staatsgewalt muß Gehorsam geleistet werden, alle Gewalt kommt von Gott, usw., ist dem Kern der Frage nur fein säuberlich ausgewichen,

nichts zu seiner Herausschälung getan. Den zu Hilfe genommenen Bibelworten selbst wird leicht ein Sinn unterlegt, der mit der Lehre von der absolut rechtschaffenden Macht der vollendeten Tatsachen bedenkliche Ähnlichkeit hat.

Die gänzliche Desorientierung auf diesem Gebiete verdanken wir der Befangenheit in die Lehren des Rechtspositivismus, in die wir, mehr als wir zugeben wollen, verstrickt sind. Nach ihnen sind die bestehenden Gesetze der bestehenden Staatsgewalt als die Rechtsquelle anzusehen und positives Recht und positive Rechtsordnung wird als frei von jeder Abhängigkeit von einer sittlichen Grundordnung und frei von jeder Verantwortlichkeit vor dem ewigen Richter angesehen. Während wir nun diesen Rechtspositivismus mit Entrüstung für das Privatrecht ablehnen, versagt unsere Entrüstung im Wesentlichen, wo es sich um das öffentliche Recht, speziell jenes der obersten Gewalten selbst handelt. Und doch muß auch das öffentliche Recht, das Recht der Staaten und der Staatsgewalten der Forderung der katholischen Moral nach Einordnung in die ewigen Gesetze wieder unterstellt werden. Gehen wir nur mit Überzeugungen ans Werk, so wird aus den Senfkörnlein der spärlichen christlichen und dogmatischen Grundsätze für's öffentliche Staatsleben im allgemeinen und für unser Problem der Rechtmäßigkeit (Legitimität) öffentlicher Gewalten im besonderen ein reich verzweigter lebendiger Baum klarer Rechtsforderungen erwachsen.

* * *

I. Hiefür sei folgendes System kurz skizziert:

1. Moral und öffentliches Recht.

Auch die öffentlichen Gewalten und die öffentlichen Rechtsordnungen unterliegen im Wesentlichen denselben Moralgrundsätzen und stehen im Rahmen derselben göttlichen Weltordnung wie die privaten Rechte, Befugnisse und Gewalten. Auch hier sind Menschen deren Träger und für die Trägerschaft und die Ausübung verantwortlich. Auch hier handelt es sich um Befugnisse einzelner oder ganzer Gemeinschaften in Erfüllung eines Berufes, der wie jeder Beruf nächst Gottes Ehre nicht nur dem Berechtigten selbst oder der Gemeinschaftsform, der er dient, sondern auch dem Wohle der Mitmenschen zu dienen hat.

Zwar ist die Machtbefugnis hier wegen des Hauptzieles öffentlicher Ordnung notwendig stärker als anderwärts eingestellt auf die autoritative Ordnungsgewalt fremder Rechte;

doch auch hier nur im Rahmen der ewigen Ordnung, die wohlerworbene Rechte entsprechend schützt und unantastbare Rechtskreise der Individuen kennt. Das öffentliche Recht kann also vom moralischen Standpunkt gesehen in diesem Belange nur im Objekt, und im besonderen Zweck, nicht aber in den allgemeinen Forderungen und Grundeinstellungen vom privaten Recht unterschieden sein.

2. Rechtlichkeit des Erwerbes.

Für jeden Rechtsbesitz ist die Rechtlichkeit des Erwerbes von Bedeutung. Sie ist der Urgrund der Rechtmäßigkeit des Besitzes. Worin besteht diese Rechtmäßigkeit oder Legitimität des Besitzes — angesichts der unvermeidlichen Unvollkommenheit alles menschlichen Wissens und Ordnens in der realen Praxis? In nichts anderem als darin, daß kein besseres, stärkeres Recht an das gleiche Objekt bekannt ist, gegen welches ein bestimmter Rechtsbesitz verstoßen würde. Darin, daß also der Erwerb ohne noch nachempfundene, nachweisbare Verletzung eines besseren Rechtes vor sich ging. Es ist nicht einzusehen, warum dies Prinzip des siebenten Gebotes: „Du sollst nicht stehlen", nur auf private Rechte anwendbar sein soll und für den Besitz und die Trägerschaft öffentlicher Machtbefugnisse nicht gleiche, ja wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht erhöhte Geltung haben soll. Denn hier kommt noch das Prinzip der Autorität, der Machtbefugnis und des Gehorsams- und Achtungsanspruches des vierten Gebotes hinzu. Ist aber schon der reine Sachbesitz, der Gewalt über materielle Güter, zunächst meist für Einzelinteressen, gewährt, sittlich geschützt durch die Begriffe von Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit, wie erst der, der eine Macht und Gewalt über Menschen und Gemeinschaften direkt um des Gemeinwohles willen verleiht und in seiner Autoritätsträgerschaft einen besonderen Abglanz göttlicher Autorität in Händen trägt. Und zwar zu Recht in geheiligter Gemeinschaft, wie der rechtmäßige Familienvater in Ehe und Familie — oder auf Grund frevelhafter Anmaßung, wie der illegitime Vater im Konkubinat usw. Dies umso mehr als von dieser Gewaltenträgerschaft ganze große Formen des Gemeinschaftslebens berührt sind. Wie kann Recht satzen, Recht sprechen, wie kann Recht und Gerechtigkeit mit voller sittlicher Autorität üben, wer die tatsächliche Macht hiezu zu Unrecht einem rechtmäßigen Träger entrissen hat oder seine Macht nachfühlbar von

einem solchen ableitet? — Darum sagt Jarcke treffend: „Was von jedem Gut gilt, ist auch von der höchsten unabhängigen Herrschaft gesagt, die, nach den Grundsätzen des christlich-germanischen Staatsrechtes, ebensowohl auch ein Eigentum und Glücksgut ist, wie jedes andere. — Wer es also der Familie, welcher es gehört, ohne Recht, durch List oder Gewalt entzieht, ist eben so wohl Dieb oder Räuber, wie jeder andere, der irgend ein anderes Eigentum dem rechten Herrn entfremdet. Durch die Wichtigkeit der geraubten Sache wird die verbrecherische Natur der Handlung nicht gemildert, sie ist und bleibt ein Verbrechen, und der daraus entstandene Besitz der Krone (bezw. der höchsten öffentlichen Gewalt) ist ein illegitimer oder unrechtlicher."

Also: auch für den Besitz der höchsten Gewalten ist die Rechtlichkeit, die Legitimität, der Erwerb ohne Verletzung besseren Rechtes und die Rechtsableitung von einem solchen ein sittlich notwendiges Requisit. So sagen schon die alten christlichen Kanonisten und Juristen, die g u t e irdische Gewalt habe zwei Kennzeichen, die sie als von Gott erweisen: die legitima institutio, d. h. die rechtmäßige Einsetzung und die iustitiae moderatio, d. h. die Richtschnur der Gerechtigkeit. Womit das Grunderfordernis der Legitimität für eine sittlich vollendete öffentliche Gewalt klar gegeben ist.

3. Originärer und derivativer Erwerb.

Dieser rechtliche Erwerb der öffentlichen Gewalten ist — heute in der Regel — ein mittelbarer (derivativer, abgeleiteter) oder heute seltener ein unmittelbarer (originärer, ursprünglicher).

Beide Erwerbsarten unterliegen einer doppelten Bedingung für ihre Rechtmäßigkeit: der Erwerb muß auf eine an sich zulässige, dem Rechte der menschlichen Natur entsprechende Art geschehen (positives Erfordernis) und überdies ohne Verletzung eines entgegenstehenden besseren Rechtes (negatives Erfordernis).

Rechtmäßige Erwerbsarten der souveränen (Königs-, Herrscher-) Gewalt sind: die Erweiterung und Ausbildung väterlicher Gewalt des Patriarchen zur Herrschergewalt, wohl die ursprünglichste, häufigste und natürlichste, sobald die Großfamilie den in ihr liegenden Staatskeim zu eigenem Leben entwickelt; die Erwerbung durch andere als väterliche Autorität, wie z. B. durch Autorität der Tapferkeit, Weisheit, Wohlhabenheit, um deren willen die anderen vom Autoritätsträger nach dem Ebenbilde des Vaters Führung annehmen,

ja mitunter sogar verlangen, z. B. im Wege der Wahl; da und dort durch formellen Vertrag; schließlich durch Einsetzung seitens einer bestehenden höheren Gewalt. Dieser originäre Erwerb konkreter höchster Gewalt, deren Ergreifung und Ausübung einem natürlichen Gesetz und sittlichen Drang des Menschen an sich, als ens sociale, entspricht, steht notwendig an der Wiege jeder ersten Staatsbildung der Urzeiten. Er kann aber heute noch bei Betreten staatlichen Neulandes (Beispiel: Mayflower) oder als Notrecht eintreten, wo eine legitime Gewalt ohne jede Nachfolgeordnung wegfällt.

Im übrigen kommt bei der weit verzweigten Ausbildung des öffentlichen Rechtes heute meist nur der durch Rechtsableitung rechtmäßige Machtantritt, auf dem Wege der Rechtskontinuität in vorbestimmter Ordnung der Berufung des Nachfolgers in der höchsten Gewaltträgerschaft als legitime Erwerbsart in Betracht. Sei es, daß ein autoritativer Einzelakt oder eine dauernde Thron- oder Nachfolgeordnung objektiv den folgenden Träger bestimmt, sei es daß er durch Wahl der dazu objektiv Berufenen subjektiv bestimmt wird. Die geschlossen rechtmäßige Übernahme der Gewalt, diese Rechtskontinuität wenigstens der obersten Gewaltenträgerschaft (personelle Rechtskontinuität) ist ein hohes Rechtsgut und ein Ordnungseckstein für das ganze Volk und dessen Gemeinwohl; ein sittliches Postulat, wo immer eine Ordnung für künftigen Übergang der höchsten Gewalt rechtmäßig statuiert war. Es wird in der Forderung auch nach formaler Rechtskontinuität, d. h. danach, daß jede staatliche Einzelordnung lückenlos aus vorhergehenden Grundordnungen erfließt — siehe besonders Ungarns konsequente Ablehnung und Wiedergutmachung jeden ex lex Zustandes — zu einem weiteren Erfordernis sittlicher Staatsvollkommenheit, das, so oft menschliche Unvollkommenheit dagegen verstößt, doch immer mehr als sittliches Postulat erkannt werden muß. Seine Realisierung ist ein Problem für sich. Hier sei ausschließlich von der personellen Rechtskontinuität in der obersten Gewaltenträgerschaft die Rede.

Es ist klar, daß positives menschliches Recht die in diesem Sinne sittlich geforderte Legitimität immer klarer zu umschreiben und konkret zu bedingen und zu formen vermag. — Eines sei aber dabei nicht vergessen: alle diese konkreten Regeln (Thronfolge und Wahlordnungen) für den Gewaltenübergang übertragen keineswegs die öffentliche Gewalt. Sie bestimmen bloß den, der sie rechtmäßig ergreifen kann. Der Gewaltenübergang liegt erst in der Gewaltenergreifung.

Gewalt wird immer ergriffen. („Ich nehme die Wahl an." „Ich besteige den Thron meiner Väter.") Nur die Rechtmäßigkeit hiezu muß in Tatsachen außerhalb des Willensbereiches des Ergreifenden liegen, in den Regeln und Normen der Rechtsableitung zur Gewaltenergreifung, d. h. in den Normen des Nachfolgerechtes in der Gewaltträgerschaft.

4. Tatsächlichkeit und Rechtmäßigkeit; sittliche Folgen beider.

Wie die Gewaltenergreifung an sich von der Rechtmäßigkeit dieses Geschehens zu unterscheiden ist, die Tatsache vom Rechte hiezu, so ist auch die bloße Tatsächlichkeit von der Rechtmäßigkeit des Besitzes höchster Gewalt zu unterscheiden. Es sind demgemäß die aus bloß äußerer Tatsächlichkeit fließenden sittlichen Folgen und Rechte und deren relativer Schutz nicht zu verwechseln mit den sittlichen und rechtlichen Folgen des auch innerlich Rechtmäßigen und mit dessen vielfach absolutem Schutz. Das vergessen jene allzu sehr, welche nicht zu unterscheiden wissen zwischen den sittlichen Folgen einer Tatsächlichkeit, die aus der rein äußerlichen naturgemäßen Zweckerfüllung fließen einerseits und den sittlichen Ansprüchen auf rechtmäßig zustehende Befugnisse aus wohlerworbenen Rechts- und Pflichtenkreisen anderseits, die nicht nur der Zwecksetzung nach naturgemäß, daher an sich, sondern auch ihrer konkreten Erscheinungsform nach geordnet, also rechtmäßig sind.

Wie beim Besitz jeden Rechtes und jeder Gewalt so gilt auch für den Besitz der tatsächlichen öffentlichen Gewalt, daß aus der Tatsache ihres Bestandes gewisse tatsächliche Folgen, aus diesen wieder gewisse sittliche Bindungen und Pflichten erfließen und aus diesen ein relativ geschützter Rechtskreis erwächst. Auch der Besitzer gestohlenen Gutes ist geschützt gegen Dritte, die kein Recht an der Sache haben und hat Pflichten und Rechte aus dem Sachbesitz, soweit dadurch Beziehungen zu anderen entstehen. Auch die durch Frevel und Ehebruch begründete Vaterschaft und Mutterschaft hat ihre tatsächlichen und sittlichen Folgen, gewährt Anrecht auf Gehorsam und Unterordnung des Kindes und begründet Pflichten gegen dieses. Auch das der Weihe legitimer Ehe entbehrende Konkubinat, zumal wenn Kinder da sind, ist gegenüber einer neuen illegitimen Verbindung relativ das geringere Übel, ja kann selbst das Eingehen einer neuen legitimen Verbindung, zwar nicht ungiltig, aber zu schwerstem Unrecht machen.

Und trotz dieses relativen Schutzes des tatsächlichen Verhältnisses vor Eingriffen unbefugter Dritter und trotz der

daraus erfließenden neuen Rechte und Pflichten muß der Besitzer unrechtmäßig erworbenen Gutes, ja auch dessen vollkommen rechtmäßiger Rechtsnachfolger dem Eigentümer der Sache weichen, der sein besseres Recht an ihr geltend macht; ebenso kann illegitime Vaterschaft oder Mutterschaft, trotz der heiligen Rechte des Kindes an die Eltern nicht von der Rückkehrpflicht zur gebrochenen legitimen Ehe abhalten, selbst wenn dieser Ehe der Grundzweck jeder Ehe, die Nachkommenschaft bisher versagt blieb. Warum soll allein nur für den Besitz der höchsten Gewalt eine Ausnahme von dieser sittlichen Regel bestehen? Man wende ja nicht ein: „weil das Gemeinwohl und die öffentliche Ordnung als der Zweck der öffentlichen Gewalt, wenn ihnen durch letztere gedient ist, wegen ihrer Notwendigkeit jede tatsächliche Gewalt legitimiert". Das hieße die relativen Folgen der äußeren, an sich einer natürlichen Ordnung materiell entsprechenden Tatsächlichkeit, die — trotz der Sittenwidrigkeit des sie begründenden Aktes in der speziellen Form — entstehen, mit der inneren, auch der Form nach bestehenden Rechtmäßigkeit und den daraus fließenden absoluten Rechtsfolgen verwechseln. Es hieße Zweck und bloß naturgemäße Zweckerfüllung im Falle der öffentlichen Gewaltträgerschaft auch das zweckanstrebende unsittliche Mittel heiligen lassen, beziehungsweise annehmen, daß Unsittlichkeitsfolgen illegitimer Gewaltergreifung dadurch annulliert werden. Das hieße also die Lehre von der Recht schaffenden Gewalt der vollendeten Tatsachen für das Gebiet der öffentlichen Gewaltträgerschaft akzeptieren. Und ähnliches könnte man dann ebenso bei jedem Sachbesitz und jeder Geschlechtsverbindung gegen das Recht des Eigentümers und des legitimen Eheteiles einwenden. Denn natürlicher und an sich sittlicher Zweck der Sachherrschaft ist es, dem Besitzer und dadurch der Menschheit zum Gebrauch zu dienen; natürlicher und an sich sittlicher Zweck der Geschlechtsverbindung ist die Nachkommenschaft. Daher müßte auch hier dieser natürliche und sittliche Zweck der Beziehung den besser wirtschaftenden Dieb vor dem schlechter wirtschaftenden Eigentümer, ein kinderreiches Konkubinat oder ein solches ehebrecherisches Verhältnis vor dem Rechte kinderloser legitimer bereits geschlossener Ehe schützen.

So verstehen wir dann leicht den Unterschied von Legalität und Legitimität einer bestehenden Staatsgewalt als den Unterschied zwischen dem bloß Tatsächlichen einer geordneten, zweckdienlichen höchsten Gewalt

und der darüber hinaus gehenden Rechtmäßigkeit, Rechtlichkeit ihres Bestandes.

5. Legalität.

L e g a l ist eine Staatsgewalt die tatsächlich als Staatsgewalt, als Gesetzgebung und Gesetzeswächter besteht, sich als solche betätigt und als solche sich faktisch im öffentlichen Leben durchgesetzt hat. Die also den sittlichen Grundzweck des Staates, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, dadurch Pflege des Gemeinwohles mittels Handhabung des Grundelementes staatlicher Ordnungsgewalt, d. h. mittels positiver gesetzlicher Regelung der sozialen Beziehungen erfüllt. Namentlich dann, wenn sie sich selbst an die von ihr gegebene und vertretene positive Rechtsordnung gebunden hält, wenn sie an Stelle willkürlicher Gewaltakte die vorbestimmten gesetzlichen Wege und Maßnahmen setzt. Diese beiden Momente der tatsächlichen Ordnungsherstellung und der eigenen Gebundenheit an diese machen eine Gewalt zu legaler Staatsgewalt im Gegensatz zur Willkür- und Gewaltherrschaft einerseits und Revolutions-, Abenteurer-, Straßen- oder Tyrannenherrschaft andererseits, die den sittlichen Urzweck der Staatsgewalt: öffentliche Ordnung und Gemeinwohl durch positive Satzung nicht gewährleisten.

Die Literatur unterscheidet hier nicht immer scharf und gebraucht „legitim" oft im Sinne von „legal"; also synnonym für die zwei Begriffe etwa der äußeren m a t e r i e l l e n Legitimität, das ist der „Legalität" in unserem Sinne, und der inneren f o r m e l l e n Legitimität, das ist der Legitimität in unserem besonderen Sinne.

Diese L e g a l i t ä t verleiht der betreffenden Gewalt zweifellos eine gewisse, sittlich nicht ohne Rechtsfolgen bleibende Position, da mit ihr faktisch eine Trägerin einer an sich naturgegebenen, an sich sittlichen, an sich von Gott stammenden Gewalt entstand. Das was sie trägt, das Prinzip, dem sie dient, nicht aber sie selbst ist heilig. Wie die Elterngewalt und Autorität ehebrecherischer oder unehelicher Eltern gegen ihre Kinder, wie das Besitzrecht des unrechtmäßigen Besitzers gegenüber unbeteiligten Dritten. In diesem Sinne gilt uneingeschränkt auch von der bloß legalen Staatsgewalt: „Es gibt keine Gewalt außer von Gott; die aber, welche bestehen, sind von Gott gesetzt." (Röm. 13. 11.). So galt auch für Pilatus, den landfremden Statthalter, der dem legitimen Judenkönig im Wege stand: „Du hättest

keine Gewalt über mich, wenn sie Dir nicht von oben gegeben wäre." In diesem Sinne bindet Christenpflicht zum Gehorsam gegenüber der legalen tatsächlich bestehenden Gewalt. Nur die Gewalt selbst in ihrem sittlichen Ordnungszweck, ipsa potestas, wie St. Thomas sagt, ist immer von Gott. Nicht auch deren Träger. Die Staatsgewalt ist eine natürliche Notwendigkeit für die Gemeinschaftszwecke der Menschen, für ihre Verhältnisse der Über- und Unterordnung.. So ist sie immer von Gott, wie jede Vaterschaft und jede menschliche Macht über dienende Naturobjekte. Nach Thomas ist es die Form, das formende Prinzip, diese Über- und Unterordnung, die das Pauluswort immer betrifft (ipsa potestas). Davon zu unterscheiden sei die Erlangung, die Herkunft, die Trägerschaft; sie sei zuweilen von Gott, dann nämlich, wenn sie auf rechtmäßige Weise zustande kam; zuweilen nicht von Gott, wenn auf verwerfliche Weise z. B. per ambitionem (durch Anmaßung). Sie sei schließlich in ihrem Gebrauch von Gott, wenn sie gerecht gehandhabt wird. Doch wäre die Herrschaft Unwürdiger bisweilen als zugelassene Strafe zu verstehen.

Die öffentliche Gewaltanmaßung des Usurpators, des Umstürzlers, der gewaltsam oder durch List oberste Gewalt an sich Reißenden — die kein Recht darauf haben — abzuwehren, ist Recht, teilweise Pflicht eines jeden; jedenfalls soferne ohne unverhältnismäßigen Schaden Widerstand geleistet werden kann. Hat sich aber die rechtswidrige Gewalt durchgesetzt, so durch Zustimmung, Duldung der Beherrschten, kraft Autorität eines hiezu befugten Höheren, ist sie also zum faktischen Ordnungsträger, zur Legalgewalt geworden, so ist die von ihr getragene, dem Gemeinwohl dienende Ordnung sichtlich jenes Prinzip, das naturgewollt ist, von Gott kommt; daher die Gehorsamspflicht in allen erlaubten Dingen, daher das Recht und teilweise die Pflicht, mit diesen Gewalten zum Gemeinwohl als dem formgebenden Prinzip mitzuwirken. In diesem Sinne konnte der große soziale Papst, die Annahme der tatsächlich bestehenden Gewalt, wie sie gerade ist, von den französischen Katholiken der Republik verlangen. In diesem Sinne ist die öffentliche Gewalt von zerstörenden Rathaus- oder Parlamentsmehrheiten als herrschende Macht, als „von Gott" anzuerkennen, so sehr man sie legal zu beseitigen bestrebt sein darf, ja muß. In diesem Sinne kann, ja muß um ihrer Heilsmission willen die Kirche Gottes ihr Oberhaupt im internationalen Verkehr mit allen tatsächlich bestehenden Legalgewalten in Beziehungen treten lassen.

In diesem Sinne können wir den falschen, weil Formal-Legitimismus nicht annehmen, der nur der rechtmäßig übernommenen legitimen Gewalt und nicht schon der tatsächlich den Staatszweck erfüllenden Legalgewalt den Anspruch auf Unterordnung in den erlaubten Dingen zubilligen will, da er die Quelle der Unterordnungspflicht in der Rechtmäßigkeit der Erwerbung der Gewaltträgerschaft sieht und nicht beachtet, daß die Unterordnungspflicht schon aus der natürlichen Ordnungsfunktion der öffentlichen Gewalt fließt. In gleicher Weise müßte der illegitimen Mutter alle mütterliche Autorität, dem unrechtmäßigen Besitzer einer Sache aller Besitzschutz gegen unbeteiligte Dritte abgesprochen werden.

Die Tatsache des Bestehens einer Legalgewalt schafft an sich gewisse sittliche Beziehungen und Folgen kraft des von ihr, wenn auch zu Unrecht getragenen natürlichen Überordnungsprinzipes, kraft der an sich von Gott stammenden Gewalt. Träger der Sittlichkeit dieser Gewalt ist:

Ipsa potestas, ac non potentes, d. h. die Gewalt an sich, aber nicht der Machthaber.

6. Legitimität.

So ist Legalität noch lange nicht der Legitimität gleichgestellt oder gar das Legitimitätsprinzip durch eine Legalordnung bedeutungslos geworden. Vielmehr besteht die Forderung nach Legitimität auch der Legalgewalt gegenüber. Denn die faktischen und sittlichen Folgen des Bestandes einer Legalgewalt beziehen sich nur auf das augenblickliche Verhältnis zwischen tatsächlich Herrschenden und Beherrschten — und überdies nur in erlaubten Dingen. Den sittlichen Wert oder Unwert der Gewaltenerlangung und die daraus fließenden Folgen berührt dies Faktum ebenso wenig wie das sittliche Verhältnis zwischen der verdrängten rechtmäßigen Herrschergewalt und den usurpatorischen, unrechtmäßigen neuen Gewaltenträgern. Gerade so, wie ein gewisser Besitzschutz des unrechtmäßigen Besitzers gegen unbeteiligte Dritte noch kein Eigentumsrecht und das Elternrecht der illegitimen Mutter am Kinde ihr sonst noch nicht die Stellung legitimer Mutterschaft verleiht.

Die widerrechtliche Anmaßung öffentlicher Gewalt, sei es durch Überwältigung, sei es durch Überlistung, ist ein schwerer Rechtsbruch gegen das siebente und das vierte Gebot. Ist ein Unrecht am Gewaltträger, der an diese Trägerschaft als einen heiligen Besitz und Beruf, in dem

er sich dem öffentlichen Wohle hingibt, ein persönliches Anrecht hat; ist ein Unrecht gegen jeden Einzelnen, der von dieser Autoritätsordnung Schutz gewann und Existenzen darauf baute; ist ein Unrecht gegen das Gemeinwohl, weil es dessen Ordnungsgerippe in schwerster Weise erschüttert und verwirrt und durch den Machterfolg des Unrechtes und Umsturzes stets zu neuem Umsturz ermutigt und aufreizt. Ein umso größeres Unrecht, je größer und wichtiger der Kreis der Kulturgüter ist, die zu schützen, Aufgabe der erschütterten Ordnung war oder ist. Es bleibt ein Unrecht, auch wenn der Erfolg für den Umsturz spricht. Durch die vollendete Tatsache des Gewaltensturzes und der Neueinrichtung neuer angemaßter Gewalt wird bestehendes Recht nicht getilgt und geschehenes Unrecht nicht zu Recht erhoben. Durch die äußeren Folgen der bloß natürlichen materiellen Zweckerfüllung der öffentlichen Gewalt wird das angewandte Mittel, die Verdrängung der rechtmäßigen Gewaltenträger, der illegitime Gebrauch usurpierter Gewalt keineswegs geheiligt oder derart aus der Sittenordnung herausgehoben, daß der Usurpator nun etwa jenseits von Gut und Böse stünde und aller Wiedergutmachungspflichten ledig wäre.

Es folgt daraus ein Zweifaches. Einerseits die Tatsache, daß das Recht der legitimen Staatsautorität durch tatsächliche Verdrängung allein nicht aufgehoben und beseitigt wird, sondern lediglich ruht; anderseits daß das geschehene Unrecht, wie jedes Unrecht nach Sühne und Wiedergutmachung ruft.

Diese Feststellungen folgen aus der Logik der auf das Staatenleben angewendeten Sittengrundsätze. Dennoch wird jetzt auch in katholischen Kreisen vielfach die Ansicht zu vertreten versucht, das Legitimitätsprinzip fuße nicht auf sittlicher Notwendigkeit, es sei kein sittlich relevantes Prinzip; der Zweck der tatsächlich das Gemeinwohl verbürgenden, wenn auch revolutionär entstandenen Staatsgewalt allein begründe vielmehr volle Legitimität der neuen Gewalt, mache somit die Ansprüche des verdrängten legitimen Trägers der Staatsgewalt, sobald sich die neue Ordnung durchgesetzt hat, oder doch nach einem relativ kurzen Zeitablauf an sich hinfällig. Man meint daher, der Katholik müsse die tatsächlich bestehende Legalgewalt vorbehaltlos, voll und ganz als legitime Gewalt hinnehmen. Man meint weiter, dies auch aus der Politik des Vatikans schließen zu sollen. Aber gerade die Politik des Vatikans bewegt sich haarscharf auf der Linie der Unterscheidung zwischen tatsächlich legal und sittlich legitim. Daß der heilige Stuhl auch mit jenen Gewalten in Kontakt tritt,

die nach unserer Terminologie bloß legal, nicht aber legitim sind, ist angesichts der Heilsaufgabe der Kirche gegenüber allen Menschen und allen Gemeinschaften kein Beweis der Stellungnahme gegen das Legitimitätsprinzip. Es entspricht vielmehr ganz dem, was wir als sittliche Folgen auch schon der bloßen Legalität bezeichnen mußten. Das gleiche gilt von gewissen Mahnungen, in den bestehenden Legalordnungen zum Schutze der kirchlichen Interessen möglichst einig mitzuarbeiten. Soweit aber der heilige Stuhl selbst als weltlicher Souverän, als verdrängtes Staatsoberhaupt des Kirchenstaates in Betracht kommt, also selbst unter den sittlichen Normen von Herrscherrecht und Herrscherpflicht steht, bewegt er sich ebenso vollkommen auf jener Linie, die sich aus dem Legitimitätsprinzip in unserer Fassung ergibt. Der Papst-König hat den Protest gegen seine nun schon mehr als 50 Jahre zurückliegende weltliche Entthronung nie widerrufen, hält ihn vielmehr durch symbolische Handlungen — als Gefangener im Vatikan — aufrecht. Er umgibt sich nach wie vor ostentativ mit Organen und Machtzeichen der Souveränität eines weltlichen Herrschers, die keineswegs aus seiner geistlichen Würde fließen, so sehr sie mit ihr vereinbar und ihr dienstbar sind, wie Staatssekretariat, oder noch deutlicher Garde- und Polizeitruppen. All dies, obwohl die Italia unita und ihre Staatsgewalt das Gemeinwohl auch in der ewigen Stadt der Päpste nun schon seit Jahrzehnten trägt und so zweifellos den elementaren Staatszweck erfüllt. Man kann nicht sagen, das sei eben ein anderer Fall, da es sich hier um die geistlichen Interessen handle, die mit dem patrimonium Petri verbunden sind. Gewiß, diese sind es, die den Papst zu dieser Haltung veranlassen und nicht weltliche Herrschsucht. Aber könnte der Papst-König auch um geistlicher Interessen willen an diesen seinen legitimen weltlichen Souveränitätsrechten und Herrscheransprüchen auch nur in theoretischer Geste festhalten, wenn die Legalfunktion der tatsächlich bestehenden, wenn auch ursprünglich usurpierten Staatsgewalt allein durch Erfüllung des Gemeinwohles auch schon legitim in unserem Sinne geworden wäre und hiemit notwendig die Ansprüche der verdrängten legitimen Gewalt, sei es sofort, sei es durch Zeitablauf von selbst vom sittlichen Standpunkt des Staatszweckes aus erlöschen wären? Nein! Niemals! Denn es fehlte dann der Geltendmachung der Rechte an das patrimonium Petri um der geistlichen Interessen willen das auf dem Gebiete des weltlichen Staatslebens erforderliche sittliche Substrat.

So ist also gerade die bisher geübte Haltung des Vatikans in der römischen Frage eine praktische und illustre Bejahung des Legitimitätsprinzipes in unserem Sinne, eine Rechtfertigung unserer Unterscheidung zwischen legal und legitim, eine Bestärkung entthronter Dynastien in ihrem Festhalten am legitimen Recht. Gewiß, auch der Papst-König kann aus höheren Zweckmäßigkeitsgründen auf das patrimonium Petri früher oder später einmal formell oder durch konkludente Handlungen endgiltig verzichten, sich mit der italienischen Legalgewalt in Rom ausgleichen und so sie zu einer legitimen Gewalt erheben. Aber, daß er es durch mehr als 50 Jahre — länger als die heutige französische Republik besteht — nicht tat, ist ein solennes Bekenntnis zum Legitimitätsprinzipe unserer Fassung, als einem katholisch-soziologischem Postulat; fußt aber ebenso auch im theologischen Verdikt des Syllabus, These 61 und 63.

7. Hemmung oder Verjährung?

Ist die rechtmäßige aber verdrängte Staatsgewalt in ihrer Auswirkung gehemmt, so ruht sie. Ihr Träger und der nach ihm rechtmäßig zur Nachfolge Berufene hat nicht mehr die Staatsgewalt in Besitz, aber er hat den rechtmäßigen Anspruch auf deren Wiederergreifung, und zwar: wegen seines persönlichen Rechtes daran, wegen des öffentlichen Interesses des Gemeinwohles an der Rechtskontinuität und um der sittlichen Forderung willen, daß Gewalt und List nicht vor Recht gehen soll. Freilich, die Art und Weise der Geltendmachung seines Rechts, die Wahl des Zeitpunktes und der Mittel stellt ihn vor schwere Probleme und Gewissenspflichten. Denn er soll sein Recht nur so geltend machen, daß das Gemeinwohl nicht darunter leidet und nur wenn eine Aussicht auf Erfolg gegeben ist. Aber muß das längere Ruhen der Ausübung der Staatsgewalt durch deren legitimen, jedoch verdrängten Träger nicht zu einer Verjährung seines Rechtes an dieser führen? Wir meinen, von einer Verjährung kann nicht die Rede sein. Denn die Verjährung ist eine rein rechtspositivistische Institution. Solange es für Legitimitätsfragen keine anerkannte völkerrechtliche oder sonstige über der Individualgewalt stehende Instanz und kein positiv gesatztes menschliches Recht zur Sühnung illegitimer Gewaltenanmaßung gibt, kann auch von Verjährung der rechtmäßigen Gewaltansprüche nicht gesprochen werden. Freilich ist ein ähnlicher via facti-Vorgang zu beobachten. Durch die Entsetzung und Verdrängung ist die legitime Gewalt einstweilen

verdrängt und die gewöhnlichen Regeln für die Weiterleitung der Gewalten sind einstweilen suspendiert. (Vgl. Leo XIII.) Dies solange das Gemeinwohl es erfordert bezw. solange die verdrängte Autorität nicht wieder festen Fuß zu fassen vermag. Mit der Zeit allerdings kann es auch geschehen, daß die legitimen Gewaltenübertragungsregeln ganz außer Kraft treten. Dies tritt selbstverständlich ein, so bald niemand mehr da ist, der einen rechtmäßigen Anspruch machen könnte, oder sobald alle zur Nachfolge Berechtigten endgültig und verbindlich verzichtet haben.

Aber auch abgesehen hievon kann der Rückforderungsanspruch der verdrängten rechtmäßigen Gewalt immer mehr an Kraft und Bedeutung verlieren, je mehr er an Resonanz in der Öffentlichkeit verliert, je kleiner der Kreis jener wird, die frei von Verpflichtungen gegen die neuen Gewalten, offen und ungehemmt für die verdrängte rechtmäßige Gewalt sich einsetzen können, je mehr also die usurpatorischen Gewalten mit dem Gemeinwohl und der allgemeinen Anerkennung verwurzeln. Es ist dies zwar eine reine Tatsachenfrage, die an sich das bestehende bessere Recht nicht aufheben, aber faktisch immer undurchsetzbarer machen kann. Ist auf diese Weise — es gehören meist wohl mehrere Menschenalter dazu — die legitime Restauration so gut wie unmöglich geworden, so mag wohl auch die Befugnis auf Geltendmachung des Anspruches hierauf zusammengeschrumpft sein. Das verdrängte legitime Recht selbst ist nicht erloschen, nur faktisch undurchsetzbar geworden.

Von diesem bloßen Faktum muß natürlich die sittliche Frage streng unterschieden werden, ob und inwieferne es sittlich recht ist, an einer solchen faktischen Abschnürung der Durchsetzbarkeit des Anspruches einer verdrängten legitimen Gewalt bewußt und planmäßig mitzuwirken, ob und inwieweit es sittlich einwandfrei ist, aus tagespolitischen oder anderen Motiven die Resonanz der verdrängten legitimen Rechtsansprüche zu schwächen und einzuschläfern, statt sich aus sittlichen Grundsätzen offen zu ihnen zu bekennen. Das übersehen viele, die streng sittlich und echt katholisch zu handeln bestrebt sind. Wie ist es nun in der usurpatorischen Demokratie? Unserer Meinung nach darf hier in der Regel zwar an einer illegitimen tatsächlich eingerichteten Legalgewalt in allen erlaubten Dingen im Dienste des Gemeinwohles und zum Siege des Guten mitgewirkt werden, und zu Zeiten kann dies zu heiliger Gewissenpflicht werden. Doch erfordert es die Treuepflicht zur verdrängten legitimen Gewalt, daß dies nicht ohne

direkte oder doch indirekte Rechtsverwahrung oder doch nicht ohne persönliches Bekenntnis zum Legitimitätsprinzip und nicht ohne internen Wiedergutmachungswillen geschehe, um sich nicht der Abschnürung eines besseren Rechtes mitschuldig zu machen. Diese Bekenntnispflicht ist sowohl Singular- wie Gemeinschaftspflicht, trifft also Einzelne ebenso wie öffentliche Körperschaften und Parteien. Wir sehen daraus, welches Gewicht auf das Legitimitäts b e k e n n t n i s gerade vom moralischen Standpunkt gelegt werden muß!

8. Restauration.

Jedes Unrecht verlangt S ü h n e, W i e d e r g u t m a c h u n g. Wird diese nicht freiwillig gesetzt, so sendet die ausgleichende Gerechtigkeit in der Geschichte die nötige Sühne. Die irdische Verheißung zum vierten Gebot gilt auch zum Schutze der Autorität rechtmäßiger öffentlicher Gewalt. Die beste Wiedergutmachung ist zweifellos die r e s t i t u t i o i n i n t e g r u m, die Restauration, Wiedereinführung der ververdrängt gewesenen rechtmäßigen Staatsgewalt bezw. ihres rechtmäßigen Trägers. Die Legitimität ist bei Personen leichter zu bestimmen, als bei ganzen Vertretungskörperschaften; hier wird das Prinzip der Bestellung wichtiger als ihre Personenidentität sein. Warum das Postulat der Wiedergutmachung für die Formen des öffentlichen Lebens nicht gelten soll, ist nicht einzusehen. Daß dessen konkrete Verwirklichung ihre speziellen, dem Objekt angemessenen Regeln haben muß, ist selbstverständlich. Dies sittliche Postulat der Wiedergutmachung gilt auch hier wegen des verletzten Kreises der persönlichen Rechte des Autoritätsträgers selbst, aber noch viel mehr wegen des Schutzes des Autoritätsgedankens an sich, als unentbehrliches Motiv gegen neue Gewaltanmaßung Unberechtigter, als Stabilitätsmoment für das Gemeinwohl selbst. Das Gemeinwohl selbst ist es, das letzten Endes am bedeutsamsten nach Legitimität und Wiederaufleben der rechtmäßigen Gewaltträgerschaft ruft. Wird der Weg unerbittlicher Konsequenz hier verlassen, so gibt es kein Halten und man landet notwendig beim Prinzip des Rechtes der vollendeten Tatsachen, bei der reinen Machtlehre, beim Recht des Stärkeren, Skrupellosen. Diese Forderung ist unentbehrliche Sanktion des Autoritätsgebotes. Auch der Eigentumsschutz und Schutz der ehelichen Rechte schützt den Träger dieser Rechte nicht rein individuell, nicht etwa nur um seiner selbst willen, sondern in erster Linie um der gesellschaftlichen, sittlichen Funktionen willen, für die

diese Rechtsbeziehungen bestehen, deren Träger er ist. Gerade um der künftigen Ungestörtheit dieser Funktionen willen muß das ordnungswidrige, rechtbrechende Eindrängen neuer Träger derselben wieder gut gemacht werden, selbst wenn diese inhaltlich besser funktionieren. Recht ist nicht individuelle Utilitäts- und Opportunitätsordnung, sondern Wohlfahrtsprinzip durch grundsätzliche Objektivität und Vorbestimmtheit. Gerade weil die öffentliche Gewalt unmittelbar dem Ordnungsprinzip der Machtanwendung zum Gemeinwohl dient, muß das „Ordnungsmäßig hiezu Berufensein", die Vermeidung und Sühnung jeden Rechtsbruches im öffentlichen Leben doppelt so streng gefordert und gewahrt werden, wie bei den sogenannten privaten Verhältnissen. Die konkrete Verwirklichung des Postulates verlangt vor allem deshalb spezielle Formen, weil der heute herrschende rechtspositivistische Souveränitätsgedanke praktisch hindernd im Wege steht. Weil die öffentlichen Staatsgewalten sich souverän und unverantwortlich fühlen. Schafft die Völkerbundsidee wirklich einmal anerkannte und rechtmäßige Instanzen, von welchen auch die öffentlichen souveränen Gewalten Rechtssprüche annehmen müssen, so wird auch dem Schutz der verdrängten oder gefährdeten legitimen Gewalten und analog neben der personellen, auch der formellen Rechtskontinuität gedient werden können. Voraussetzung hiefür bleibt: rechtmäßiges Entstehen solcher Instanzen und Bewahrung derselben vor grundsätzlich falschen Einstellungen rechtspositivistischer Natur; oder anders gefaßt: Verankerung dieses höchsten Völkerrechtes in den Sittenlehren der ewigen göttlichen Ordnung. Das Moment sicherster Gewähr hiefür läge allein in der Inspiration dieser Einrichtungen durch den Stellvertreter Christi auf Erden.

Bis zur Schaffung eines solchen Tribunales bleibt es im Einzelfall eine Frage der Politik, eine Frage der Durchführbarkeit, eine Frage der sittlich anwendbaren Macht, wo und wie das sittliche Postulat der Restauration einer legitimen, durch Unrecht verdrängten Autorität erfüllt werden kann.

Das heißt aber nicht, daß angesichts vollendeter Tatsachen die Hände in den Schoß gelegt, die Lippen geschlossen werden und alle Restaurationsforderungen ersterben müssen.

Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Idee, das offene und konsequente Bekenntnis zu Idee und Prinzip die größte, auf die Dauer unwiderstehliche Macht darstellt. Es muß daher in

erster Linie offenes, klares Bekenntnis zum Legitimitätsprinzip geübt werden.

9. Die Restaurationspflicht.

Wen trifft nun aber die Restaurationspflicht? In erster Linie den Usurpator und ebenso seine ihm gegenüber rechtmäßigen, am Rechtsbruch selbst vielleicht ganz Unbeteiligt gewesenen Rechtsnachfolger in der Gewaltträgerschaft. Ein milderndes und verzögerndes Moment liegt lediglich in der Rücksicht auf etwa wirklich entgegenstehende Interessen des Gemeinwohles, wobei aber nicht zu vergessen ist, daß die Wiedereinsetzung des rechtswidrig verdrängten Autoritätsträgers, die Wiederherstellung der Rechtskontinuität oder doch der Legitimität der persönlichen Ableitung des Rechtes zur Gewaltträgerschaft ein Fundamentalgut des Gemeinwohles ist. — In der demokratischen Republik, wo „das Recht vom Volk ausgeht", das Volk selbst formeller Souveränitätsträger ist, kann diese sittliche Restitutionspflicht nicht auf die Gewissen der „Volksbeauftragten" allein abgewälzt werden, wie sie in monarchischen oder oligarchischen Staatsformen die Gewissen einiger Weniger belastet.

Hier ist es Volkessache, an die verletzte Autoritätenordnung durch Rückberufung wenigstens der personellen Autoritätsträger und analoge Formung der rechtmäßigen Autoritätskörper wieder anzuknüpfen. Da aber das Volk der faktische Souverän nicht ist, so fällt diese Pflicht auf die faktischen Träger des öffentlichen Willens, die Parteien und ihre Führungen, die heute tatsächlich die Formen des Autoritätswillens sind. Als Glied des souveränen Volkes, als Glied der faktischen Macht- und Ideenträger, der Partei, nimmt also jeder an der Wiedergutmachungspflicht teil. Als Bürger des Staates, als Objekt der über ihm stehenden öffentlichen Gewalten ist er zu aktiven Angriffen auf legale Gewalten (anders solange sie dies noch nicht sind) nicht berechtigt. Inwieweit er individuell der wiederkehrenden legitimen Autorität in einem eventuellen Ringen mehr als bloß geistig und grundsätzlich beizustehen berechtigt oder gar verpflichtet ist, hängt von unzähligen Einzelmomenten, vor allem von seiner bisherigen Stellung zur faktischen öffentlichen Gewalt ab. Selbstredend ist es im Einzelfall ein Problem schwerster Natur, geboren aus der besonderen Schwere des Rechts- und Ordnungsbruches, der in der Verdrängung der legitimen Autorität und Ersetzung durch eine gewillkürte neue Autorität liegt.

II. Wenden wir nun diese Grundsätze auf die heutige Situation in Österreich an. Für solche österreichische Nutzanwendung ergibt sich alles weitere von selbst, wenn Klarheit darüber herrscht, ob an der Wiege der heutigen öffentlichen Gewalten rechtmäßige, legitime Machterwerbung oder ein Rechtsbruch, das sittliche Unrecht der Verletzung bestehender Autoritäten und besserer Herrschaftsrechte zu finden ist oder nicht. Danach wird die Frage entschieden, ob wir es mit einer bloß legalen Gewalt zu tun haben, oder ob diese Gewalt frei von jeder Restitutionspflicht wegen fremder Rechtsverletzung ist, daher eine legitime Autorität genannt werden kann.

A) Kann sie derivative, abgeleitete Legitimität für sich geltend machen? Nein! Der Rechtsbruch liegt, speziell am 12. November 1918, klar zu Tage. Die Ausrufung der Republik und die damit gegebene neue Gewaltenproklamation an diesem Tage, war ein bewußt und rein revolutionärer Akt. Er richtete sich klar und unzweideutig gegen die bisherige Staatsautorität und Rechtsordnung — an ihre Stelle aus eigener Machtvollkommenheit völlig Neues und völlig neue Autoritätsträger setzend. Der später von einer Seite gemachte Versuch, im kaiserlichen Manifest vom 11. November 1918 eine Legitimitätsbrücke zu sehen, wodurch Deutschösterreich zur „legitimsten aller Republiken" geworden sei, scheitert hoffnungslos an folgenden Tatsachen:

1. Das Manifest enthält keinen Thronverzicht. Ein solcher war sogar ausdrücklich aus dem Text entfernt worden, weil sonst Kaiser Karl nie unterschrieben hätte. Diese Tatsache mangelnden Thronverzichtes war den führenden sozialdemokratischen Parlamentariern vollkommen klar. Sie ist später ausdrücklich im Motivenbericht des Landesverweisungsgesetzes anerkannt und als Motiv der Landesverweisung erwähnt. Eine mündliche, ausdrückliche, an sich zwar nicht nötige, aber dennoch persönlich gemachte Feststellung Kaiser Karl's zu diesem Manifest, für die Öffentlichkeit bestimmt, daß es kein Thronverzicht sei, wurde gegen seine Anordnung im Augenblick der Verlautbarung unterdrückt.

2. Auch in der vorliegenden Form wurde es nur unter Zwang unterfertigt.

3. Selbst ein wirklicher und giltiger Thronverzicht hätte nur den momentanen Träger der Staatsgewalt, nicht auch den ganzen Komplex der Nachfolgerechte der Dynastie in dieselbe bei Seite gestellt. Ein Gesamtverzicht des Hauses Österreich

hätte aber nur in einem formell sanktionierten Staatsgrundgesetz bindend ausgesprochen werden können.

4. Auch als Notrecht baute das Manifest keine Brücke zu den Staatsgewalten vom 12. November 1918. Denn es fußt auf dem Oktober-Manifest betreffend die Umbildung in eine Völkerförderation, wobei die außer der Verfassung laufende Arbeit der Nationalräte durch spätere Sanktion seitens der alten verfassungsmäßigen Faktoren genehmigt werden sollte. Daran aber hielt sich am 12. November 1918 niemand mehr. Und überdies wurde Deutschösterreich damals sogar als Glied der deutschen Republik konstituiert. Das Manifest anerkennt im Voraus bloß die Staatsform Deutschösterreichs, nicht aber dessen Loslösung aus dem Verbande der Pragmatischen Sanktion, die in die neue Völkerföderation überführt werden sollte, bei der die gemeinsame Krone auch über republikanisch geformten Gliedstaaten — die Kronländer waren es seit jeher schon in gewissem Sinn — thronen konnte.

Tatsächlich hat auch erst die Tat vom 12. November 1918 durch Ausschaltung der Dynastie im Zentrum des alten Reiches diese Möglichkeit endgiltig vernichtet.

5. Schließlich, selbst wenn dies Manifest eine mögliche Brücke für eine notrechtliche Rechtsnachfolge gebildet hätte, so wurde diese von den neuen Gewalten nicht benützt, ja grundsätzlich vermieden, da sie im Geburtsgesetz der Republik vom 12. November 1918 feierlich jede Rechtskontinuität und Rechtsnachfolge ablehnten; und es wurde von Kaiser Karl im Feldkircher Manifest und in der Todeskrankheit ausdrücklich widerrufen.

Der revolutionäre Charakter der Staatswerdung der Republik Österreich wurde christlicherseits auch vom vormaligen und nachmaligen Bundeskanzler Dr. Seipel z. B. in einer Maria-Zeller Rede 1925 offen als solcher festgestellt. Die Rechtswissenschaft und ebenso die eigentlichen Träger der Revolution im Jahre 1918 selbst haben nie daran gezweifelt. Nur Mitgeschobene und Mitläufer redeten sich ein, es nicht gemerkt zu haben.

B) Aber ist nicht eine originäre Legitimität anzunehmen? Mußte nicht das Rumpfparlament am 12. November 1918 so handeln, da die Monarchie zerfallen, die altösterreichischen Gewalten beseitigt waren, ein rechtsleerer Raum, eine Verfassungslosigkeit vorlag, in der das Gemeinwohl — auch im Sinne Papst Leos XIII. — gebieterisch neue Gewalten verlangte, zumal der Kaiser sich zurückzog? Hat nicht auch Papst Leo XIII. in einem Breve an die französischen Katho-

liken ausgeführt, daß eine originäre Berechtigung um des Gemeinwohles willen einer neuen Staatsgewalt dann zukomme, wenn die rechtmäßigen Autoritätsträger beseitigt und nicht mehr vorhanden seien, ein Chaos eingetreten sei und zur notwendigen Ordnungsherstellung die Einsetzung neuer Gewalten erforderlich sei? Trifft nicht gerade dieser Fall auf die Situation vom 11. und 12. November 1918 vollinhaltlich zu?

Darauf ist zu erwidern: 1. originäre Legitimität kommt einer solchen Notgewalt nur dann zu, wenn die alten Gewaltenträger und ihre rechtmäßig berufenen Nachfolger nicht nur von der Macht entfernt, sondern tatsächlich nicht mehr vorhanden sind. Dann liegt freie Bahn, ja die Notwendigkeit neuer, originärer Gewalteneinsetzung vor. So lange die rechtmäßigen Gewaltenträger bloß behindert und aktionsunfähig sind, ist die Notordnung nur als Notordnung, wie eine Kuratel oder Vormundschaft zulässig, das heißt insolange, als die verdrängte rechtmäßige Autorität an der Rückkehr behindert ist. Sie darf sich aber mit dieser nicht in Gegensatz setzen. Sie ist also bloß legal.

2. Keinesfalls kann aber solche subsidiäre Legitimität des Notrechtes für sich in Anspruch nehmen, wer selbst den revolutionären Akt der Auflehnung vollzieht und dadurch erst die rechtmäßige Gewalt beseitigt oder schachmatt setzt. Sonst wäre ja der Theorie von der Recht schaffenden Kraft der vollendeten Tatsachen auf diesem kleinen Umweg spielend leicht wieder zum Siege verholfen, trotz der ausdrücklichen Verwerfung im Syllabus. Im Oktober-November 1918 lag die Situation so, daß das Wiener Rumpfparlament, von den anderen zunächst ganz abgesehen, als deutsche Nationalversammlung zuerst scheinbar im Sinne des kaiserlichen Oktobermanifestes, dann aber immer mehr im revolutionären Geiste arbeitend, die rechtmäßige Gewalt Schritt für Schritt zurückdrängte, um dann offen und feierlich sich an Stelle der durch List und Drohung praktisch, aber nicht rechtlich zurückgedrängten Autorität zu setzen. Selbst die letzten Reste der alten Ordnung zerstörend und aushöhlend hatten die Führer von damals keine sittliche Berechtigung, sich jetzt nachträglich auf ein Chaos, auf einen rechtsleeren Raum oder auf den Mangel einer öffentlichen Gewalt zu berufen, deren Lebensäußerungen sie selbst zu unterbinden eifrigst am Werke waren. Es wäre auch ganz falsch zu sagen, die Völkermonarchie war zerfallen, alle anderen hatten sich losgesagt, der alte Staat war in Auflösung, Abgeordnetenhaus und Herrenhaus unmöglich mehr legitim zu befragen, also mußte eine neue Staats-

gewalt geschaffen werden. Das wäre grundfalsch, da die Völkermonarchie in diesem Gärungsprozeß immer noch Bestandsmöglichkeit hatte, solange die legitime Dynastie in ihrem Stammland festen Fuß behielt. Auch 1848 gab es ähnliche, vielleicht teilweise kritischere Momente. Und der Abfall der anderen berechtigte die österreichischen Stammlande nicht, ein gleiches zu tun, selbst wenn er endgiltig war. Die formaljuristische Beschlußunfähigkeit von Abgeordnetenhaus und Herrenhaus wäre durch Notrecht im gemeinsamen Wirken von Dynastie und Rumpfparlament zu überwinden gewesen. Hat sich doch dies Rumpfabgeordnetenhaus schließlich allein und einseitig, ganz ohne das Volk, zum Ausrufer der neuen Ordnung gemacht. Und schließlich, selbst wenn die Monarchie der 1867er Verfassung hoffnungslos zerstört, endgiltig erledigt war, so standen die Landesgewalten der Kronländer intakt da, die ja auch tatsächlich im Zusammenbruch die Ordnung auffingen und aufrecht erhielten. Jedes Kronland aber war mit dem Landesfürsten Jahrhunderte lang und — praktisch wenigstens mit den treubleibenden — anderen Kronländern seit der Pragmatischen Sanktion unteilbar und untrennbar verbunden. War die 1867er Ordnung endgiltig erledigt, die Formen dieser Verfassung zerschlagen, so bestand dies Band als sittliche staatserhaltende Kraft dennoch und mußte allen jenen vorläufig genügen, die legitime Treue halten wollten. Der 12. November 1918 war also Revolution, Rechtsbruch, Treubruch, wie gegen den Kaiser als Kaiser, so auch gegen ihn als speziellen Landesfürsten und zugleich Revolution gegen die Kronländer und Kronlandsgewalten.

Die Tat vom 12. November 1918 läßt sich also objektiv nicht anders beurteilen. Ihr fehlt jede derivative oder originäre Legitimität. Sie schuf usurpatorische Gewalten. Die haben sich zum Legalstaat eingerichtet, sind als Legalgewalten zu achten, haben aber das sittliche Recht der legitimen verdrängten Autorität auf Wiederkehr ebenso wenig beseitigt, wie die sittliche Pflicht aller heute Maßgebenden, im Rahmen des Möglichen einer Wiederanknüpfung an die legitime Ordnung zuzusteuern, wobei auch hier nochmals, selbst für Zeiten der Unmöglichkeit einer Restauration, Gewicht auf die Bekenntnispflicht zu legen ist.

Für die Restauration ist allerdings noch ein versöhnendes und erleichterndes Element zu beachten, das wenn auch nicht vor strenger Formaljuristik, so doch vor den sittlichen Legitimitätsforderungen Bestand hat. Wir meinen die Anknüpfung an Gedanken des kaiserlichen Manifestes vom 16. Oktober 1918.

Hier wurde mit kaiserlichem Notrecht direkt zur Bildung von Nationalstaaten und Nationalräten aufgefordert, welche die Träger der neuen unter der Krone verknüpften österreichischen Völkergemeinschaft sein sollten. Also nicht die Nationalstaaten an sich sind das zweifellos Revolutionäre, Illegitime, Autoritätswidrige. Dies Moment liegt vielmehr in der Ablehnung des österreichischen Förderationsgedankens und der bundesstaatlichen Unterordnung unter die gemeinsame Krone, beides Bedingungen für das Recht der selbständigen Neuordnung. Ja in der Wiederbelebung des eigenen böhmisch-mährisch-schlesischen Staatswesens liegt sogar eine Wiedergutmachung der diesen Kronländern lange zu Unrecht zu teil gewordenen Vorenthaltung ihres legitimen Staatsrechtes, wie es in der modernen Zeit für Ungarn wieder in Kraft gesetzt worden war. Das sind grundsätzlich wichtige Tatsachen auch für die Realpolitik, da sie bei Wiederkehr ruhigen Denkens im altösterreichischen Raume eine Wiedergutmachung des Rechtsbruches von 1918 und eine Legitimierung der heute bestehenden Formen wesentlich erleichtert; sei es nun nur für Restösterreich, sei es auch oder allein für anderwärts.

* *
*

Endergebnis dieser Studie ist, daß die bestehenden Gewalten zwar legal und daher zu beachten sind, daß aber mangels der Legitimität ihrer Trägerschaft eine Restitutionspflicht in den legitimen Gewaltenträger erkannt und die Restitution als sittliches Postulat angestrebt werden muß[1]). Angesichts des bald herannahenden 10. Gedenktages der Revolution sei dies eine f e i e r l i c h e g r u n d s ä t z l i c h e Feststellung, da leider so viel darüber geschwiegen wird[2]).

---

[1]) Eine Analogie zu Begriffsbildung und sittlichem Postulat dieser Studie zeigt auch das moderne positive Verfassungsrecht. Ihm ist der Gedanke nicht fremd, daß bestimmte Akte, die rechtswidrig sind (= „illegitim"), gleichwohl rechtsgültig sind (= „legal") und so lange wirksam bleiben, bis der rechtswidrige Akt durch ein hiezu berufenes Organ aus dem Grunde seiner Rechtswidrigkeit (= „Illegitimität") behoben und der der Rechtsordnung entsprechende (= „legitime") Zustand wieder hergestellt wird (= „Restauration") (So Art. 139 und 140 der österr. Bundesverfassung). Auch da gibt es mit vollem Recht keine Verjährung; die Aufhebung kann jederzeit erfolgen.

[2]) Im übrigen wird auf des Verfassers grundlegende Studien über das gleiche Thema im „Neuen Reich" 1921, Jhg. 3, Nr. 41, 42, 44 und 45 und Jhg. 4, Nr. 7. verwiesen.

Vorarlberger
LANDESARCHIV.

Die Österreichische Aktion.

Programmatische Studien

von

August M. Knoll, Alfred Missong,
Wilhelm Schmid, Ernst Karl Winter,
H. K. Zeßner-Spitzenberg.

Wien 1927.

Im Selbstverlag der Verfasser.
(Vertrieb durch Dr. Ernst Karl Winter, Wien, XVIII. Bez., Ladenburggasse 58/12).